

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE

Umsetzung des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket trägt der Bund über eine erhöhte Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung. Dem Land Mecklenburg-Vorpommern fließen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (einschließlich Mittel für Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter) als Beteiligung des Bundes 11,3 Prozent an den Kosten für Unterkunft und Heizung zu. Dies entspricht etwa 45 Millionen Euro pro Jahr. Die Landkreise und kreisfreien Städte melden dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern monatlich ihre Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket. Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern reicht die Bundesmittel mit Ausnahme der Mittel für den Personenkreis nach Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLAG), für den das Land die Aufwendungen trägt, in voller Höhe an die Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 11 Absatz 3 Landesausführungsgesetz SGB II (AG-SGB II) weiter. Vergleicht man die Höhe der zugewiesenen Bundesmittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen mit den Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte, so werden die Bundesmittel derzeit noch nicht ausgeschöpft.

Im Nordkurier vom 25. Dezember 2011 wurde seitens der Landesregierung die unzureichende Auszahlung der Mittel aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket bemängelt.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung der Auszahlungsbetrag für Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket bis Ende November 2011 insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt (bitte auch für die Beantwortung aller folgenden Fragen die Zahlen bis zum Jahresende angeben, sofern diese bereits vorliegen)?
 - a) Wie hoch ist der Auszahlungsbetrag bis Ende November 2011 pro antragsberechtigtem Kind bzw. Jugendlichen insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt?
 - b) Wie hoch ist der Auszahlungsbetrag bis Ende November 2011 pro Kind bzw. Jugendlichen je Altersgruppe entsprechend der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 5/4294 vom 13.05.2011 insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt?
 - c) Wie hoch ist der Auszahlungsbetrag bis Ende November 2011 je Leistung aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt?

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zur Höhe der von den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Monaten Januar bis Dezember 2011 vorläufig gemeldeten Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen (B+T) für die Anspruchsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Nicht berücksichtigt sind jeweils die Aufwendungen, für die das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FLAG) die Kosten erstattet. Die Darstellung erfolgt auf der Basis der alten Kommunalstruktur. Für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) liegen der Landesregierung keine Werte vor.

Landkreise/kreisfreie Städte M-V	vorläufige Aufwendungen für Bildung und Teilhabe SGB II+BKGG	vorläufige Aufwendungen für Bildung und Teilhabe SGB II+BKGG
	Jan. - Nov. 2011, ohne FLAG, Beträge in Euro	Jan. - Dez. 2011, ohne FLAG, Beträge in Euro
Greifswald	156.064	165.977
Neubrandenburg	371.408	395.898
Rostock	1.168.205	1.257.179
Schwerin	369.470	694.557
Stralsund	328.057	425.252
Wismar	197.571	251.741
Bad Doberan*	235.878	235.878
Demmin	231.143	261.620
Güstrow*	538.682	605.863
Ludwigslust	342.655	362.904
Mecklenburg-Strelitz	222.280	341.172
Müritz	319.454	353.016
Nordvorpommern	318.938	357.499
Nordwestmecklenburg	380.605	415.457
Ostvorpommern	448.385	529.652
Parchim	324.004	365.626
Rügen	131.180	180.826
Uecker-Randow	255.577	308.202

* Werte des ehemaligen Landkreises Bad Doberan sind ab Oktober 2011 im Wert des ehemaligen Landkreises Güstrow enthalten.

Zu a)

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zu den durchschnittlichen Ausgaben der Landkreise und der kreisfreien Städte pro anspruchsberechtigtem Kind beziehungsweise anspruchsberechtigtem oder anspruchsberechtigter Jugendlichen. Die Darstellung erfolgt auf der Basis der alten Kommunalstruktur.

Landkreise/kreisfreie Städte M-V	vorläufige Aufwendungen je anspruchsberechtigter Person	vorläufige Aufwendungen je anspruchsberechtigter Person
	Jan. - Nov. 2011, Durchschnittsbetrag in Euro **	Jan. - Dez. 2011, Durchschnittsbetrag in Euro **
Greifswald	41	43
Neubrandenburg	67	71
Rostock	80	86
Schwerin	52	98
Stralsund	73	95
Wismar	69	88
Bad Doberan*	44	44
Demmin	34	39
Güstrow*	70	79
Ludwigslust	50	53
Mecklenburg-Strelitz	51	79
Müritz	73	81
Nordvorpommern	46	52
Nordwestmecklenburg	53	58
Ostvorpommern	72	85
Parchim	57	64
Rügen	29	40
Uecker-Randow	44	53

* Werte des ehemaligen Landkreises Bad Doberan sind ab Oktober 2011 im Wert des ehemaligen Landkreises Güstrow enthalten.

** Der Wert ist anhand der für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und dem Bundeskindergeldgesetz für die Zeit von Januar bis Dezember 2011 von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeldeten vorläufigen Aufwendungen, bezogen auf die Anspruchsberechtigten gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 2 AG-SBG II, berechnet.

Zu b) und c)

Die Fragen b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

2. Worin liegen nach Auffassung der Landesregierung die Gründe dafür, dass laut o. g. Artikel in Rostock bis Ende November 2011 an jedes berechnete (oder antragstellende?) Kind 56 Euro und im selben Zeitraum in Schwerin nur 6,50 Euro pro berechtigtes Kind ausgezahlt wurden?
 - a) Wie viele antragsberechnete Kinder und Jugendliche auf Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket gibt es insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten und nach Anspruchsgruppen aufgeschlüsselt?
 - b) Wie viele Anträge auf Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket wurden bisher insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten und nach Anspruchsgruppen und Leistungsart aufgeschlüsselt gestellt?
 - c) Wie viele Anträge auf Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket wurden bisher insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten und nach Anspruchsgruppen und Leistungsart aufgeschlüsselt bewilligt?

Der für die Landeshauptstadt Schwerin errechnete jahresdurchschnittliche Auszahlungsbetrag in Höhe von 6,50 Euro erfolgte unter Berücksichtigung der dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern bis November 2011 für Bildungs- und Teilhabeleistungen gemeldeten Aufwendungen.

Zwischenzeitlich liegen der Landesregierung korrigierte und aktuellere Daten der Landkreise und kreisfreien Städte vor. Auch die Landeshauptstadt Schwerin hat zum Jahresende aktuelle Daten gemeldet, wonach sich ein anderer Auszahlungsbetrag ergibt. Auf die Tabelle zu Frage 1 a) wird verwiesen.

Zu a)

Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe richten sich an unterschiedliche Gruppen von Berechnigten und unterliegen jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen. Die Angaben zum Personenkreis nach BKGK und SGB XII liegen in der alten Kommunalstruktur vor, die Angaben zum Personenkreis nach SGB II nur in der seit September 2011 neuen Kommunalstruktur.

Anspruchsberechtigte Personen auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach Rechtskreisen	
Landkreise/kreisfreie Städte M-V	SGB II
	Gemäß Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berichtsmonat September 2011 per 20.01.2012*
Rostock	9.945
Schwerin	5.293
Ludwigslust-Parchim	7.253
Mecklenburgische-Seenplatte	12.175
Nordwestmecklenburg	5.744
Rostock, Landkreis	7.655
Vorpommern-Greifswald	11.735
Vorpommern-Rügen	9.511
Summe	69.311

* Mit Wirksamwerden der Kreisgebietsreform liegen die Werte in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nur noch in der neuen Kreisstruktur vor.

Anspruchsberechtigte Personen auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach Rechtskreisen		
Landkreise/kreisfreie Städte M-V	Kinder im Wohngeld (WoG+KiZ-Kinder)	SGB XII
	gemäß Wohngeldstatistik per 31.12.2010	gemäß amtlicher Sozialhilfestatistik; Statistisches Amt M-V, per 31.12.2010
Greifswald	1.149	32
Neubrandenburg	1.724	73
Rostock	4.930	222
Schwerin	2.429	156
Stralsund	1.261	46
Wismar	1.177	48
Bad Doberan	2.501	75
Demmin	2.253	71
Güstrow	2.922	66
Ludwigslust	2.173	107
Mecklenburg-Strelitz	1.514	46
Müritz	1.733	87
Nordvorpommern	2.123	110
Nordwestmecklenburg	2.783	118
Ostvorpommern	1.170	105
Parchim	1.962	99
Rügen	1.739	43
Uecker-Randow	2.181	63
Summe	37.724	1.567

Zu b)

Bundesgesetzliche Regelungen für die statistische Erfassung gibt es bislang nur für den Bereich des SGB II. Valide Angaben zu den verschiedenen Rechtskreisen und Einzelleistungen sind nicht möglich.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten - getrennt nach SGB II und BKGG - Angaben zur Höhe der von den Landkreisen und kreisfreien Städten in den Monaten Januar bis Dezember 2011 vorläufig gemeldeten Anzahl der Anträge für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und dem BKGG, die dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit den Meldungen nach § 11 Absatz 3 Nummer 3 AG-SGB II übermittelt werden. Dabei kann ein Antrag auch verschiedene Bildungs- und Teilhabeleistungen umfassen, wird aber nur als ein Antrag gezählt. Zudem handelt es sich um Stichtagsangaben im jeweiligen Monat, das heißt die Anzahl ändert sich durch nachträgliche Bewilligungen für Vormonate.

Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß monatlicher Meldung der Landkreise und kreisfreien Städte													
SGB II	Monat												
Landkreise/ kreisfreie Städte	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Summe
Bad Doberan						239	670	256	240	0	0	0	1.405
Demmin					0	3	155	482	1.137	335	325	222	2.659
Greifswald					86	171	173	89	776	197	184	179	1.855
Güstrow					0	1.084	872	885	1.942	1.784	1.418	713	8.698
Ludwigslust						358	164	469	1.110	149	151	179	2.580
Mecklenburg- Strelitz					196	155	169	103	1.160	225	161	461	2.630
Müritz	424	425	424	421	517	112	209	454	744	551	671	600	5.552
Neubranden- burg					348	168	54	93	1.011	168	1.016	259	3.117
Nord- vorpommern	6	74	106	116	72	360	317	221	416	58	31	31	1.808
Nordwest- mecklenburg						258	240	104	346	1.203	384	271	2.806
Ost- vorpommern						86	352	1.174	1.026	1.306	1.405	5.893	11.242
Parchim	5	43	28	425	477	480	492	565	601	584	583	562	4.845
Rostock												33	33
Rügen									99			331	430
Schwerin					7	106			2.150	2.158	2.416	2.438	9.275
Stralsund					26	48	213	111	4.737	1.024	149	869	7.177
Uecker- Randow													
Wismar					0	0	84	278	816	165	394	312	2.049

Anmerkung:

Die Werte für den ehemaligen Landkreis Bad Doberan sind seit der Landkreisneuordnung ab Oktober 2011 in den Werten des ehemaligen Landkreises Güstrow enthalten.

Bei leeren Feldern liegen keine Angaben vor.

Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß monatlicher Meldung der Landkreise und kreisfreien Städte													
BKGG	Monat												
Landkreise/ kreisfreie Städte	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Summe
Bad Doberan						0	495	155	304	0	0	0	954
Demmin					0	32	17	155	254	287	162	388	1.295
Greifswald						0	43	168	180	111		0	502
Güstrow					0	836	797	1.127	287	1.172	1.961	641	6.821
Ludwigslust						71	77	809	174	99	231	185	1.646
Mecklenburg- Strelitz					0	24	42	277	400	255	203	519	1.720
Müritz	342	351	359	368	375	426	111	493	81	224	378	455	3.963
Neubranden- burg					13	68	588	75	495	157	80	397	1.873
Nord- vorpommern								404	74	50	32	29	589
Nordwest- mecklenburg						107	220	637	435	560	575	480	3.014
Ost- vorpommern						58	123	367	401	540	586	776	2.851
Parchim					20	219	192	436	524	579	463	555	2.988
Rostock						104	274	938	1.240	1.689	1.159	1.267	6.671
Rügen						21	55	128	379	70	93	259	1.005
Schwerin						6			1.157	1.162	1.301	1.314	4.940
Stralsund									415	139	121	164	839
Uecker- Randow						32	83	311	537	668			1.631
Wismar					0	0	39	90	126	95	80	703	1.133

Anmerkung:

Die Werte für den ehemaligen Landkreis Bad Doberan sind seit der Landkreisneuordnung ab Oktober 2011 in den Werten des ehemaligen Landkreises Güstrow enthalten.

Bei leeren Feldern liegen keine Angaben vor.

Im Oktober 2011 hat der Deutsche Landkreistag eine Erhebung durchgeführt, die für die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern mit Stichtag 30. September 2011 die nachfolgenden Werte enthält. Bei der Verwendung muss berücksichtigt werden, dass es sich nicht um statistische Erhebungen handelt, sondern lediglich um eine Schnellabfrage. Für den Städte- und Gemeindetag liegt keine entsprechende Erhebung vor.

Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß Umfrage des Deutschen Landkreistages im Oktober 2011									
Landkreise			gestellte Anträge	Ausflüge/ Klassenfahrten	Pers. Schulbedarf	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabeleistungen
Mecklenburgische Seenplatte		SGB II	8.141	1.619	1.062*	185	153	3.806	1.302
		SGB XII	179	21	94	3	1	32	28
		WG/KiZu	7.296	1.279	1.877	131	136	2.880	1.003
Vorpommern-Greifswald	LK außer Uecker-Randow	SGB II	8.526	759	2.305	6	90	4.143	1.223
		SGB XII	92	14	37	0	5	31	5
		WG/KiZu	2.420	294	629	7	27	1.057	406
	Uecker-Randow**	SGB II	1.525	285	0	12	26	693	509
		SGB XII	14	3	1	0	2	5	3
		WG/KiZu	1.528	146	384	7	3	682	306
Vorpommern-Rügen	Nordvorpommern	SGB II	5.028	400	3.000	39	47	1.112	430
		SGB XII	57	4	33	1	0	14	5
		WG/KiZu	1.711	380	499	35	32	499	266
	Rügen	SGB II	1.707	138	93	4	9	1.348	115
		SGB XII	11	1	5			4	1
		WG/KiZu	2.288	331	782	40	29	845	261
Nordwestmecklenburg		SGB II	3.085	2.518					567
		SGB XII	117	15	57	6	1	32	6
		WG/KiZu	4.142	661	996	142	111	1.686	546
Ludwigslust-Parchim		SGB II	6.178	634	2.219	54	49	2.691	531
		SGB XII	108	11	59	0	0	35	3
		WG/KiZu	4.110	544	1.061	63	49	1.940	453
Rostock, Landkreis		SGB II	7.214	keine Meldung					
		SGB XII	216						
		WG/KiZu	5.370						

Quelle und Hinweise:

Daten gemäß Umfrage des Deutschen Landkreistages von Oktober 2011.

* Teilmeldung eines von vier Jobcentern.

** Es befinden sich noch ca. 100 Anträge SGB II in der Bearbeitung, die hierbei noch nicht erfasst sind. Anträge auf Mittagsverpflegung sind noch nicht korrekt erfasst.

Persönlicher Schulbedarf im SGB II nicht erfasst.

Zu c)

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Womit erklären sich Auszahlungsbeträge zwischen 6,50 Euro und 56 Euro, wo der 1. Ratenbetrag für das Schulpaket bereits 70 Euro beträgt?

Bei den Beträgen von 6,50 Euro beziehungsweise 56 Euro handelt es sich um errechnete Jahresdurchschnittswerte pro anspruchsberechtigter Person. Zwischenzeitlich liegen der Landesregierung hierzu korrigierte und aktuellere Daten vor (siehe die Tabelle zu Antwort auf Frage 1 a). Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines Jahres ist eine Einmalzahlung. Ist sie bewilligt worden, muss sie, um in Jahresdurchschnittswerte einzufließen, auf zwölf Monate und die Anspruchsberechtigten aufgeteilt werden. Die Beträge sind daher nicht vergleichbar. Der Landesregierung liegen grundsätzlich keine Daten über die bewilligten Einzelleistungen vor, deshalb kann auch nicht spezifisch zu den Bewilligungen von Leistungen mit persönlichem Schulbedarf durch die Landkreise und kreisfreien Städte informiert werden.

4. Wie hoch ist der Betrag aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket, der für das Jahr 2011 für den Einsatz von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern im Land insgesamt sowie je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt ausgereicht wurde?
 - a) Wie viele zusätzliche Stellen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wurden aus den Bundesmitteln im Jahr 2011 finanziert?
 - b) Wie viele zusätzliche Wochenarbeitsstunden für bereits bestehende Stellen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wurden aus den Bundesmitteln im Jahr 2011 insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt finanziert?
 - c) In welchem Umfang erfolgte die Verwendung der Bundesmittel für Schulsozialarbeit für andere Verwendungszwecke außer für Personalkosten?

Im Jahr 2011 sind die gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1a AG-SGB II vorgesehenen anteiligen Mittel des Bundes für das Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von insgesamt 1,0 Millionen Euro an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung von Personalkosten der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter für zusätzliche Stellen der Schulsozialarbeit ausgereicht worden.

Davon entfielen auf die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte (die Darstellung erfolgt auf der Basis der alten Kommunalstruktur) folgende Beträge:

Landkreise/kreisfreie Städte M-V	Zuweisung	Zuwendung	Gesamt	Rest
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Greifswald	19.602,85	19.602,85	39.205,70	
Neubrandenburg	20.254,26	20.254,26	40.508,52	
Rostock	61.125,50	61.125,50	122.251,00	
Schwerin	27.535,53	27.535,53	55.071,06	
Stralsund	16.945,97	16.945,97	33.891,94	
Wismar	12.792,56	9.523,75	22.316,31	3.268,81
Bad Doberan	35.696,11	35.696,11	71.392,22	
Demmin	24.229,14	24.229,14	48.458,28	
Güstrow	30.872,31	30.872,31	61.477,62	
Ludwigslust	38.753,71	38.753,71	77.507,42	
Mecklenburg-Strelitz	23.112,45	23.112,45	46.224,90	
Müritz	19.483,21	19.483,21	38.966,42	
Nordvorpommern	31.107,81	31.107,81	62.215,62	
Nordwestmecklenburg	37.202,12	37.202,12	74.404,24	
Ostvorpommern	31.151,48	31.151,48	62.302,96	
Parchim	29.144,10	29.144,10	58.288,20	
Rügen	19.921,91	19.921,91	39.843,82	
Uecker-Randow	21.068,98	21.068,98	42.137,96	
Summe	500.000,00	496.731,19	996.731,19	3.268,81

Zu a)

Im Jahr 2011 wurden aus den Bundesmitteln 58 zusätzliche Stellen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter finanziert.

Zu b)

Da eine Mischfinanzierung zwischen ESF-(Europäischen Sozialfonds-)finanzierten Schulsozialarbeiter-Stellen und Bildungs- und Teilhabepaket-finanzierten Schulsozialarbeiter-Stellen nicht zulässig ist, wurden aus den Bundesmitteln im Jahr 2011 keine zusätzlichen Wochenarbeitsstunden für bereits bestehende Stellen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (ESF-finanziert) finanziert.

Zugunsten höherer Wochenarbeitsstunden einiger ESF-Stellen der Schulsozialarbeit wurden teilweise andere ESF-Stellen der Schulsozialarbeit verringert. Das Gesamtbudget für ESF-finanzierte Schulsozialarbeit blieb aber unangetastet. Durch die zusätzlichen 58 neuen Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter (finanziert aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) wurden die Leistungen für Schulsozialarbeit im Land insgesamt deutlich erhöht.

Zu c)

Für andere Verwendungszwecke sind im Jahr 2011 keine Bundesmittel verwandt worden.

5. Wie hoch ist der Betrag bis Ende November 2011 insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt, der für Verwaltungskosten eingesetzt wurde (bitte insgesamt sowie nach Personal- und Sachausgaben getrennt angeben)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Ab wann waren der Landesregierung Probleme bei der Umsetzung des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes insgesamt bzw. konkret in welchen Landkreisen bzw. welcher kreisfreien Stadt bekannt?
 - a) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Kenntnis der Umsetzungsprobleme wann unternommen, um die Kommunen bei der Umsetzung des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Leistungen auch bei allen Antragsstellenden und allen anspruchsberechtigten ca. 75.000 Kindern und Jugendlichen ankommen?
 - b) Welche Maßnahmen plant die Landesregierung in welchem zeitlichen Rahmen, um die Kommunen bei der Umsetzung des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes künftig zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Leistungen auch bei allen Antragsstellenden und allen anspruchsberechtigten ca. 75.000 Kindern und Jugendlichen ankommen?
 - c) In welcher Verantwortung sieht sich die Landesregierung bei der Umsetzung des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes in Mecklenburg-Vorpommern allgemein, aber auch unter den Aspekten, dass das Land die Fachaufsicht über die Kommunen trägt und die Sozialministerin des Landes darüber hinaus Verhandlungsführerin der Länder bei der Aufstellung und Aushandlung des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes war?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Zuge des Vermittlungsverfahrens zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde vereinbart, dass nicht die Jobcenter für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständig sind, sondern die Kommunen. Diese mussten sich kurzfristig auf die Übernahme der neuen Aufgabe einstellen und hatten keine Vorbereitungszeit. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst eine Reihe von neuen Leistungen und verlangte von Anfang an Anstrengungen von allen Beteiligten.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung auch frühzeitig unter Federführung des damaligen Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Ebene eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe wurden mit den Kommunalvertretungen auftretende Umsetzungsprobleme erörtert. Beispielsweise wurde zu dem Thema „Lernförderung“ Einvernehmen darüber erreicht, besonders leistungsschwachen Schülerinnen und Schülern eine frühestmögliche Lernförderung (auch im ersten Schulhalbjahr) zu ermöglichen. Hierzu wird das Formular zur „Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung“ überarbeitet und in der IMAG abgestimmt. Die Ergebnisse der IMAG sind die Beratungen der Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe des Bund-Länder-Ausschusses SGB II, in der die Landesregierung vertreten ist, und in die Gespräche beim Runden Tisch Bildungspaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Ländervertreterinnen und -vertretern sowie den kommunalen Spitzenverbänden, an der die Ministerin des damaligen Ministeriums für Soziales und Gesundheit wiederholt teilgenommen hat, eingeflossen.

Darüber hinaus hat das für Soziales und Gesundheit zuständige Ministerium per Runderlass vorläufig geregelt, dass schon im Vorgriff auf die Regelung im Landesausführungsgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit erhielten, mit den notwendigen Haushaltsmitteln schnellstmöglich die Leistungen zu bewilligen. Parallel wurde das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt und im Ergebnis das Gesetz zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juli 2011 vom Landtag verabschiedet.

Der Bund-Länder-Ausschuss SGB II hat in der Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe mit Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit in den vergangenen Monaten offene Fragen zur Umsetzung des Bildungspaketes und zur Vereinfachung der bürokratischen Verfahren behandelt und einige Kernfragen einvernehmlich unter Berücksichtigung wesentlicher Grundsätze ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns beantwortet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit noch nicht beendet. Auch beim Runden Tisch Bildungspaket, der am 2. November 2011 zum dritten Mal getagt hat, wurden bürokratische Erleichterungen erörtert und vereinbart.

Im Hinblick auf die haushalterische Abbildung der Bildungs- und Teilhabeleistungen wurden seitens des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zwei Erlasse (vom 15. April und 7. Juni 2011) an die Landkreise und kreisfreien Städte herausgegeben. Sie enthalten Ausführungen zur Veranschlagungs- und buchungstechnischen Zuordnung kommunaler Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Hinsichtlich der Anzahl der Anspruchsberechtigten wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht, wie in der Frage formuliert, um circa 75.000 Kinder und Jugendliche handelt. Auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 2 a) wird verwiesen.

Zu c)

Die Aufgabenträgerschaft des Bildungspaketes liegt vollständig in der Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Die Landesregierung übt keine Fachaufsicht aus. In kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten besteht lediglich eine Rechtsaufsicht, die auf die Rechtmäßigkeit der Verwaltung beschränkt ist und die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung nicht umfasst.

Der Koalitionsvertrag sieht in Ziffer 271 vor, dass die Teilhabe aller Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener an frühkindlicher und schulischer Bildung, aktiver Freizeitgestaltung und gesellschaftlichem Engagement, unabhängig von der sozialen und finanziellen Situation der Eltern, ein besonderes Anliegen und Verpflichtung der Koalitionspartner ist. Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung ihre Aktivitäten, wie in der Antwort zu Frage 6, a) und b) ausgeführt, auf Bundesebene in der Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe des Bund-Länder-Ausschusses SGB II sowie beim Runden Tisch Bildungspaket und auf Landesebene im Dialog mit den verantwortlichen Kommunen sowie der Bundesagentur für Arbeit weiter fortsetzen.

7. In welchem Turnus bzw. zeitlichen Rahmen sind Gespräche zwischen der Bundesregierung und den Ländern geplant, um die Umsetzung des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes zu verbessern bzw. die Leistungen zu korrigieren?
 - a) Welche Veränderungen hat die Landesregierung gegenüber dem Bund wann und mit welchem Ergebnis bereits angemahnt bzw. vorgeschlagen?
 - b) Welche Veränderungen wird die Landesregierung gegenüber dem Bund wann vorschlagen?
 - c) Welche Position bezieht die Landesregierung zu der Einschätzung u.a. vom Verfassungsrechtler Prof. Münder, wonach die Vorgabe der Verwendung für die Mittel aus der Leistung für kulturelle Teilhabe nicht grundgesetzkonform sei?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der nächste Runde Tisch Bildungspaket wird im April 2012 stattfinden. Auch die Arbeitsgruppe Bildung und Teilhabe hat für das Jahr 2012 weitere Beratungen geplant.

In der Sitzung am 2. November 2011 haben sich Bund, Länder und Kommunen darauf verständigt, dass die Antragstellung vereinfacht werden soll. Damit wurde einer immer wieder vorgetragenen und wesentlichen Forderung auch der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen.

Mit einem sogenannten Globalantrag können damit zukünftig Bildungs- und Teilhabeleistungen gleichzeitig mit dem Arbeitslosengeld II, „dem Grunde nach“ beantragt werden, ohne bereits zu diesem Zeitpunkt einen konkreten Bildungs- und Teilhabebedarf nachweisen zu müssen. Wird später eine Leistung wie zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein konkretisiert, kann sie rückwirkend ab Stellung des Globalantrages bewilligt werden.

Darüber hinaus besteht nunmehr die Möglichkeit, ausnahmsweise Geldleistungen an Berechtigte, die Bildungs- und Teilhabeleistungen bereits in Anspruch genommen und vorfinanziert haben, nachträglich zu erbringen.

Die Landesregierung wird sich auch weiterhin für eine unbürokratische Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes einsetzen, damit noch mehr Anspruchsberechtigte davon profitieren können.

Zu c)

Die Auffassung von Prof. Münder, dass die Vorgabe zur Verwendung der Mittel aus der Leistung für kulturelle Teilhabe nicht grundgesetzkonform sei, wird nicht geteilt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung zum SGB II vom 9. Februar 2010 ausgeführt, dass insbesondere die Bildungsbedarfe bei schulpflichtigen Kindern zu berücksichtigen sind. Andernfalls drohe hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen. Es bestehe die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeit eingeschränkt wird, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts reagiert und eine Bildungsanspruch gesetzlich geregelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei der Festlegung des soziokulturellen Existenzminimums im Vergleich zur Festlegung des physischen Existenzminimums einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt. Im Rahmen dieses Gestaltungsspielraumes hat der Gesetzgeber über einen Bildungsbereich auch die kulturelle Teilhabe gestärkt (zum Beispiel Musikschule).

Nach den bisher vorliegenden Landessozialgerichtsurteilen entsprechen die Neuregelungen der Regelbedarfe nach § 20 SGB II und das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches übergeordnetem Recht. Im Übrigen beinhaltet der Regelsatz eine pauschale Geldleistung, die es dem oder der Leistungsberechtigten ermöglicht, die Leistung individuell, entsprechend seinem oder ihren Wünschen und Neigungen, einzusetzen.

8. In welchem Paragraphen und Absatz des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist als wesentliches Lernziel die Versetzung in die nächst höhere Klassenstufe festgeschrieben?
 - a) Auf welcher rechtlichen Grundlage kann die Bundesregierung, die dafür nicht zuständig ist, wesentliche Lernziele für die Schulbildung in Mecklenburg-Vorpommern näher bestimmen?
 - b) Inwieweit teilt oder widerspricht die Landesregierung die/der Auffassung des Bundesgesetzgebers, wonach die Lernförderung nur bei Versetzungsgefahr gewährt werden soll?
 - c) Wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis hat die Landesregierung gegenüber dem Bund bezüglich der Lernförderung aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket welche Veränderung der Regelung gefordert?

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) hat jede Schülerin und jeder Schüler das Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Die Schulen im Land setzen den Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 5 Absatz 1 SchulG M-V insbesondere durch Unterricht um. Wurden die abgestimmten Lernziele in der jeweiligen Klassenstufe erzielt, folgt die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe mit neuen weitergehenden Lernzielen.

Zu a)

Die Bestimmung wesentlicher Lernziele für die Schulbildung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt in Zuständigkeit des Landes.

Zu b)

Eine solche Auffassung der Bundesregierung ist hier nicht bekannt.

Gemäß § 28 Absatz 5 SGB II wird bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 28 Absatz 5 SGB II ist das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau (vgl. BT Drs. 17/3404 S. 105 f.). Aus der Formulierung „regelmäßig“ ergibt sich nach diesseitiger Auffassung, dass eine Leistungsgewährung auch in anderen Einzelfällen möglich ist.

Diese Auffassung entspricht den Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, wonach bedürftige Schülerinnen und Schüler Lernförderung in Anspruch nehmen können, wenn nur dadurch das Lernziel - in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse - erreicht werden kann.

Zu c)

Im Rahmen der Verhandlungen hat sich die Vertreterin des Landes Mecklenburg-Vorpommern für eine weiter gehende Bereitstellung von Lernförderung besonders eingesetzt, die jedoch keine Mehrheit fand.

Nach dem Gesetzesbeschluss gab es keine weiteren Initiativen der Landesregierung.